

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl und die Geschosßflächenzahl

Geschosßflächenzahl = 0,40
Grundflächenzahl = 0,20
z. B. II = Zahl der Vollgeschosse (Höchstzahl)

3. Bauweise:

= offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4. Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenzen

aufzuhebend
 bestehenbleibend
 festzusetzend

5. Öffentliche Verkehrs- und Grünflächen:

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

aufzuhebend
 bestehenbleibend
 festzusetzend
 Öffentliche Verkehrsfläche, einschl. der Fußwege

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)

6. Sonderbauflächen:

S = Sonderbauflächen des Bundes (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

7. Bäume, die zu erhalten und zu pflegen sind

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15, der a) mit Entschließung der Reg. v. Obb. Nr. II/2g-IV B 7 - 6102 GAP 5-27 vom 23.1.1969 genehmigt und b) am 16.4.1969 rechtskräftig geworden ist, bleiben bestehen.

Weitere Festsetzungen s.u.
Die öffentliche Darlegung und Anhörung (Bürgerbeteiligung) gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG wurde vom 7. Aug. 1980 bis 8. Sept. 1980 durchgeführt.

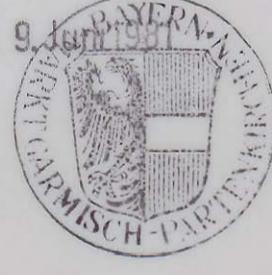
Garmisch-Partenkirchen, 14. April 1981



Neidlinger
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 2. April 1981 bis 4. Mai 1981 im Rathaus, Zimmer 75, öffentlich ausgelegt.

Garmisch-Partenkirchen,



Neidlinger
1. Bürgermeister

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 14.10.1982 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen,



Neidlinger
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben Nr. 2231-0102-GA/6-8 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen,



Neidlinger
1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 14. Okt. 1982 ortsüblich bekanntgemacht und der Bebauungsplan ab diesem Zeitpunkt mit Begründung im Rathaus, Zimmer 75, zu jedermann's Einsicht bereithalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen,



Neidlinger
1. Bürgermeister

9. Eine zusätzliche Bebauung der Grundstücks Fl.Nr. 1393 u. 1393/3 erfordert zur Gewässerunterhaltung einen ca. 500 m breiten Uferstreifen entlang der Loisachböschung u. eine 4,00 m breite Zufahrt zu diesem Streifen. Diese Streifen sind zu schaffen u. zu unterhalten (Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim gemäß Schreiben vom 20.5.1980).

B) HINWEIS

Zu diesem Bebauungsplan ist eine Rahmenliste für zu pflanzende, standortgerechte Gehölze erstellt worden, die bei der Erteilung von Baugenehmigungen zu beachten ist.

MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN BEBAUUNGSPPLAN NR. 15 A III

Änderung eines Teilgebietes aus dem
BP Nr. 15, rechtskräftig seit 16.4.1969

Blatt 1

Der Bebauungsplan besteht aus Blatt 1, 2, 3.

